

Geschäftszeichen
3-12/WEIDatum
11.06.2015**MV/2015/055**

Gremium	Beratungs-folge	Termin	Beschluss	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	1	06.07.2015		
Rat	2			

Möglichkeiten von Wortbeiträgen aus der Zuhörerschaft im Rat und in den Ausschüssen**Inhalt der Mitteilung:**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11. Mai bat der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion um Prüfung und Information dazu, inwieweit die Zuhörerschaft im Rat und den Ausschüssen zu Wort kommen darf bzw. welche Rederechte die Zuhörerschaft in den Sitzungen hat.

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel (GO Rat) regeln die **Beteiligung der Einwohnerschaft** wie folgt:

Einwohnerfragestunde (§ 16 c (1) GO, § 32 GO Rat, § 12 Hauptsatzung)

Die Stadt Wedel ist verpflichtet, bei öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse getrennt von den einzelnen Tagesordnungspunkten, eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Dafür ist der ständige Tagesordnungspunkt 1 zu jeder öffentlichen Sitzung eingerichtet und nach § 32 der Geschäftsordnung des Rates ein Zeitraum von 30 Minuten vorgesehen. Es empfiehlt sich, die einzelnen Redezeiten zu begrenzen.

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben dann ausschließlich Personen, die in Wedel wohnen, in der öffentlichen Einwohnerfragestunde des Rates und der Ausschüsse das Recht, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dazu gehören auch Beratungsgegenstände, die später Gegenstand in nicht öffentlicher Sitzung sind. Allerdings dürfen dabei keine vertraulichen Informationen preisgegeben werden.

Die Fragen und Vorschläge müssen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und damit Selbstverwaltungsaufgaben (§ 2 GO) sein. Nicht dazu gehören Auftragsangelegenheiten und die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Allerdings ist der Bürgermeister nicht gehindert, entsprechende Fragen zu beantworten.

Durch einen Beschluss mit relativer Mehrheit (§ 39 Abs. 1 GO) kann auch Betroffenen, die nicht Einwohner in Wedel sind, das Recht eingeräumt werden, Fragen zu stellen und Anregungen zu geben, wobei auch einzelne Gemeindevertreter oder Fraktionen verlangen können, dass Betroffene Fragerechte erhalten. Betroffenheit liegt nur dann vor, wenn die Personen rechtliche, finanzielle oder andere faktische Auswirkungen aus einer Beschlussfassung zu erwarten haben.

Die Fragesteller haben keinen Rechtsanspruch auf Beantwortung ihren Fragen. Einwohner und Betroffene können sich auch nicht in der Einwohnerfragestunde vertreten lassen (subjektives, höchstpersönliches Recht).

Martina Weisser

Angela Gärke

Jörg Amelung

Peter Kramer

Fachdienstleiterin

Justiziarin

Fachbereichs-Leiter

1. stellv.
Bürgermeister

MV/2015/055

Fortsetzung der Mitteilungsvorlage Nr.

Anhörung von Sachkundigen und betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern im Rat und in den Ausschüssen (§ 16 c(2) GO, § 33 GO Rat)

Rechtlich selbständig steht neben der Einwohnerfragestunde die Anhörung von Sachkundigen und betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Anhörung ist nicht an die Einwohnerfragestunde gebunden. Ob eine Anhörung stattfinden soll, entscheiden Rat und Ausschüsse mit einfacher Mehrheit. Anhörungen sind sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung möglich. Sachkundige oder betroffene Einwohnerinnen und Einwohner, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung angehört werden, müssen unmittelbar nach der Anhörung den Sitzungsraum verlassen. An der folgenden Beratung dürfen sie nicht teilnehmen.

Die Anhörung betroffener Einwohnerinnen oder betroffener Einwohner setzt voraus, dass diese vom Gegenstand der Beratung tatsächlich betroffen sind. Eine Betroffenheit liegt vor, wenn die Einwohnerinnen und Einwohner rechtliche, finanzielle oder andere faktische Auswirkungen aus einer Beschlussfassung zu erwarten haben.

Inhaltlich erstreckt sich die Anhörung darauf, dass die Betroffenen ihre Auffassung darstellen können. **Weder Sachkundige noch betroffene Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht auf eigene Debattenbeiträge oder Erwiderungen.**

Öffentliche Sitzungen (§ 35 GO, §§ 6 u.28 GO Rat)

Soweit im Rat und in den Ausschüssen die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wurde, können Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sein. **Die Öffentlichkeit ist abgesehen von der Einwohnerfragestunde auf die reine Zuhörerschaft beschränkt (= passive Teilnahme).**

Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen sich also weder durch Wortbeiträge an den Debatten und Aussprachen beteiligen noch durch Zwischenrufe oder Beifalls- bzw. Missfallenkundgebungen auf die Beratung Einfluss nehmen. Bei Missachtung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Zuhörerinnen und Zuhörer zur Ordnung rufen und ggf. des Sitzungsraumes verweisen.(§ 37 GO, § 28 GO Rat).

Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, müssen alle Zuhörerinnen und Zuhörer, die keine Teilnahmerechte besitzen, den Sitzungsraum verlassen.

Rechte der Beiräte (§ 47 e GO)

Beiräte, die für gesellschaftlich relevante Gruppen gem. § 47 e GO gebildet wurden, können in Angelegenheiten, die ihre jeweilige gesellschaftliche Gruppe betreffen, Anträge an den Rat und die Ausschüsse stellen. Sie können zu diesen Angelegenheiten in den Sitzungen das Wort verlangen.

Weitere Ausführungen zu den Rechten und Pflichten von Beiräten siehe Mitteilungsvorlage Nr. 129/2014 vom 09.Februar 2015.

Einwohnerversammlung (§ 16 b GO)

Nach § 12 der Hauptsatzung ist mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung einzuberufen. In der Versammlung haben Einwohnerinnen und Einwohnern das Recht, Fragen zu stellen, Kritik zu äußern und mit den anwesenden Vertretern aus Politik und Verwaltung zu diskutieren. Ihnen ist auf Wunsch zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt das Wort zu erteilen. Wenn es erforderlich ist, kann dabei die Redezeit je Rednerin und Redner auf bis zu 5 Minuten begrenzt werden.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Die Mitteilungsvorlage ist öffentlich.